

**BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES ARBEITSLSEN, DIE FÜR DIE BERECHNUNG DER LEISTUNGEN BEI ARBEITSLSIGKEIT ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND**

VO 1408/71: Art. 68.2  
VO 574/72: Art. 82

Von dem bezeichneten Träger des Wohnlandes der Familienangehörigen auszustellen.  
Dem Arbeitslosen auszuhändigen oder dem zuständigen Träger zuzusenden.

1	Arbeitsloser (= arbeitslose Person)		
1.1	Name (1a) .....		
1.2	Vornamen .....	Frühere Namen (1a) (1b) .....	Geburtsdatum .....
1.3	Geburtsort (2) .....	Staatsangehörigkeit .....	D.N.I. (3) .....
1.4	Kenn-Nr. (4) (5) .....		
1.5	Gewerkschaft/Arbeitslosenkasse (6) .....		

2	Familienangehörige				
Lfd. Nr.	Name (1a)	Vornamen	Geburtsdatum	Verwandtschafts- verhältnis	Wohnort
1	.....	.....	.....	.....	.....
2	.....	.....	.....	.....	.....
3	.....	.....	.....	.....	.....
4	.....	.....	.....	.....	.....
5	.....	.....	.....	.....	.....
6	.....	.....	.....	.....	.....
7	.....	.....	.....	.....	.....
8	.....	.....	.....	.....	.....

3	Gegebenenfalls Einkommen der Familienangehörigen (Art und monatlicher Betrag einschließlich sozialer Leistungen)		
Lfd. Nr. (7)	Familienangehörige	Art des Einkommens	Höhe
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....

- 4 Bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ist der Arbeitslose für den Unterhalt der Angehörigen unter lfd. Nr. ....  
..... aufgekommen.
- 4.1 Der Angehörige unter lfd. Nr. .... ist wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten (8).

4.2 Die Familienzuschläge für die Angehörigen unter lfd. Nrn.

.....  
hat eine andere Person zu ihrem Arbeitslosengeld erhalten, und zwar für die Zeit  
vom ..... bis .....

4.3 Angaben, die nur die Träger des Vereinigten Königreichs und Finnlands benötigen: Abgesehen von einer Beschäftigungszeit im Vereinigten Königreich und in Finnland leben der Arbeitslose und sein Ehegatte

im gleichen Haushalt  nicht im gleichen Haushalt

4.4 Diese Bescheinigung gilt 12 Monate vom Tag ihrer Ausstellung an.

5	Träger, der die Bescheinigung ausstellt
5.1	Bezeichnung .....
5.2	Anschrift <sup>(9)</sup> .....
5.3	Stempel
5.4	Datum .....
5.5	Unterschrift .....

6	Erklärung des Arbeitslosen <sup>(10)</sup>
6.1	Der in Feld 1 genannte Arbeitslose erklärt hiermit, dass seine in Feld 2 unter den lfd. Nrn. .... ..... aufgeführten Familienangehörigen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes <input type="checkbox"/> berücksichtigt werden, <input type="checkbox"/> nicht berücksichtigt werden,  das nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs einer anderen Person zusteht.
6.2	Datum .....
6.3	Unterschrift des/der Arbeitslosen .....

**HINWEISE**

**Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben. Er umfasst 3 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.**

**ANMERKUNGEN**

- (1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: BE = Belgien; CZ = Tschechische Republik; DK = Dänemark; DE = Deutschland; EE = Estland; EL = Griechenland; ES = Spanien; FR = Frankreich; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LV = Lettland; LT = Litauen; LU = Luxemburg; HU = Ungarn; MT = Malta; NL = Niederlande; AT = Österreich; PL = Polen; PT = Portugal; SI = Slowenien; SK = Slowakei; FI = Finnland; SE = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich; IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen; CH = Schweiz.
- (1<sup>a</sup>) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen anzugeben.  
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder Pass ersichtlich sind.
- (1<sup>b</sup>) Hierunter fällt auch der Geburtsname.
- (2) Bei portugiesischen Orten sind auch Pfarrbezirk und Gemeinde anzugeben.
- (3) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-)Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „KEINE“ anzugeben. Bei slowenischen Staatsangehörigen ist die Steuernummer anzugeben. Bei maltesischen Staatsangehörigen ist die Nummer des Personalausweises anzugeben. Für maltesische Träger ist bei nicht maltesischen Staatsangehörigen die maltesische Sozialversicherungsnummer anzugeben. Bei polnischen Staatsangehörigen ist die Nummer des Personalausweises oder Passes anzugeben.
- (4) Auszufüllen, soweit bekannt.
- (5) Wenn die Bescheinigung für einen tschechischen, österreichischen, finnischen, slowenischen, slowakischen, isländischen oder schwedischen Träger bestimmt ist, ist die persönlichen Kenn-Nummer anzugeben; für einen polnischen Träger sind die PESEL- und die NIP-Nummer anzugeben.
- (6) Nach Möglichkeit auszufüllen, wenn ein Arbeitnehmer die Bescheinigung vor seiner Abreise nach Dänemark, Finnland, Island oder Schweden beantragt und er früher in einem dieser Länder versichert war.
- (7) Die in Betracht kommenden Familienangehörigen nach der lfd. Nummer in Feld 2 aufführen.
- (8) Auszufüllen, wenn der Vordruck für einen belgischen, zyprischen, griechischen, spanischen, französischen, österreichischen, litauischen Träger, einen Träger des Vereinigten Königreichs, einen liechtensteinischen oder norwegischen Träger bestimmt ist.
- (9) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (10) Vom Arbeitslosen nur dann auszufüllen, wenn die Bescheinigung von einem Träger des Vereinigten Königreichs ausgestellt wird.
-